Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen in M-V

(seit 2009)

§133, Schulgesetz Verordnung

Rahmenbedingungen

- 1) Zuständigkeit: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und **Kultur**, Anhörung des "Fachgremiums für Kinder- und Jugendkunstschulen M-V"
- 2) Bezeichnung wird auf Antrag erteilt, Voraussetzung ist die Erfüllung der Kriterien
 - 3) Gültigkeit: 5 Jahre, Widerruf möglich
- 4) Kein Rechtsanspruch auf Förderung, aber Qualitätskriterium

Verordnung im Überblick

- Kontinuierliches, künstlerisch-kreatives Bildungsangebot
- 2) Aufbauendes Kursangebot (Halb- oder Ganzjahresblöcke)
- 3) Individualförderung und Berufsvorbereitung
 - 4) Gemeinnützigkeit
 - 5) Mind. 3 Sparten
 - 6) Qualitätssicherung
 - 7) Qualifizierte, festangestellte Leitung
 - 8) Qualifizierte Lehrkräfte

Was steht <u>nicht</u> in der Verordnung?

- Bemessungsgrundlage für Förderhöhe, Sicherung Co-Finanzierungsmittel
 - Mindestanzahl von Angebotsstunden

120 Jahreswochenstd. bei Musikschulen in M-V, 800 Angebotsstunden NRW

- Weitere Formate
 Projekte, offene Werkstätten, Ferienangebote
- Rahmenlehrpläne, angemessene Fachräume, vorgeschriebene Mitgliedschaft in Verband

Diskussionsschwerpunkte

• Abgleich der Kriterien Welche Kriterien kann deine Kunstschule erfüllen?

Qualitätssicherung

Wie trägt eine Kunstschulverordnung zu einer Qualitätssicherung bei?

• Schwächen der Verordnung Schwerpunkt: Sinnvolle Abgrenzung der Angebote

Förderpraxis

Budgetierung vs. Projektfinanzierung

Praxisteil

Vergleich

- 1) Kurze Vorstellungsrunde
- 2) Welche Kriterien der Verordnung wird von ihrer Kunstschule erfüllt?

Verordnung im Überblick

- 1) Kontinuierliches, künstlerisch-kreatives Bildungsangebot
- 2) Aufbauendes Kursangebot (Halb- oder Ganzjahresblöcke)
 - 3) Individualförderung und Berufsvorbereitung
 - 4) Gemeinnützigkeit
 - 5) Mind. 3 Sparten
 - 6) Qualitätssicherung
 - 7) Qualifizierte, festangestellte Leitung
 - 8) Qualifizierte Lehrkräfte

Wie trägt die Kunstschulverordnung zu einer Qualitätssicherung bei?

- 1) Abgrenzbarkeit zu anderen Formaten
- Grundlage für Gespräche mit dem Ministerium / Vor-Ort-Termine
 - 3) Druckmittel / Unterstützung bei strukturellen Veränderungen in den Jugendkunstschulen

Schwächen der Verordnung

- Nur schwer erfüllbare Kriterien
- gewisse Willkür bei Fördermittelgeber, Gremium hat keine Mitspracherechte
 - Staatliche Anerkennung wird als Druckmittel eingesetzt, verbunden mit teilweise starken Eingriffen in bestehende Strukturen
- Kunstschulen bieten mehr als Kurse an, relativ hohe inhaltliche Freiheit durch Projektförderung

Förderpraxis

- Lange Bearbeitungszeiten
- Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel im Kunstschultopf ist undurchsichtig (2017: 709.732 EUR / 8 Schulen)
- Weitere Angebote werden über Projektförderung abgedeckt, keine pauschalisierten Sätze
 - Fördersatz 33 %, in Ausnahmen bis zu 50 %
 - Es gibt große Unterschiede bei der Co-Finanzierung

Diskussionsschwerpunkte

 Welche Kunstschulformate sollte in einer Kunstschulverordnung beschrieben sein? Sinnvolle Abgrenzungen?



Kontinuität

 Kinder- und Jugendkunstschulen gewährleisten ein kontinuierliches, künstlerisch-kreatives Angebot

Kursangebot

2. Kurse werden in Ganzjahres- oder Halbjahresblöcke gegliedert und aufeinander aufbauend angeboten

Berufsvorbereitung

3. Individualförderung, Studien- oder Berufsvorbereitung wird abgesichert

Gemeinnützigkeit

4. Kinder- und Jugendkunstschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken

Spartenvielfalt

- 5. Kinder- und Jugendkunstschule bietet ein interdisziplinäres Programm an, arbeitet in mindestens drei Sparten und berücksichtig spartenübergreifende Programme. Folgende Sparten werden angeboten:
 - a) bildende Kunst
 b) angewandte Kunst
 c) darstellende Kunst
 d) Tanz
 e) Musik
 f)Literatur
 g) neue Medien
 h) Fotografie

Qualitätssicherung

6. Zur Sicherung der Qualität der künstlerischkreativen Angebote führt die Kinder- und Jugendkunstschule geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und Selbstevaluation durch und stellt die Fortbildung der Mitarbeiter sicher

Qualifizierte Leitung

7. Die Kinder- und Jugendkunstschule muss unter Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger grundsätzlich fest angestellt ist und eine künstlerische oder kunstpädagogische Ausbildung abgeschlossen oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat.

Qualifizierte Lehrkräfte

- 8. Die überwiegende Zahl der hauptamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte muss über einen Hochschulabschluss auf künstlerischem Gebiet oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Gleichwertige Abschlüsse sind:
 - a) die erste Staatsprüfung für ein Lehramt in musischkünstlerischen Fächern oder
- b) ein ausgewiesener künstlerischer Schaffensprozess oder eine spartenspezifische Fachausbildung sowie eine pädagogische Befähigung oder ein Nachweis von langjähriger pädagogischer Erfahrung

Widerruf

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "staatlich anerkannte Kinderund Jugendkunstschule in Mecklenburg-Vorpommern" nicht mehr vorliegen, kann diese durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Anhörung des "Fachgremiums für Kinder- und Jugendkunstschulen Mecklenburg-Vorpommern" widerrufen werden. § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

Rechtsanspruch

(4) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land, ist aber ein Qualitätskriterium im Rahmen der Kulturförderung des Landes ab 2016.